



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2012 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Nordfriedhof

Abt. 5 Feld A Nr. 1 - 184

Abt. 5 Feld D Nr. 1 - 209

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 15.09.2015 - 15.11.2015 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70, Standesamt (Bestattungsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 12.08.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull

Entwurf der Haushaltssatzung 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), während der Dauer des Beratungsverfahrens, ab dem 15.09.2015 bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 nebst Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 15.09.2015 erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oberhausen, Bereich 1-1/Finanzen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46042 Oberhausen, Zimmer 406, zu erheben.

Oberhausen, 14.09.2015

Wehling
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 22.06.2015 zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oberhausen vom 29.05.2008

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oberhausen vom 29.05.2008 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Honorarkursleiterinnen / Honorarkursleiter aller Fachbereiche treten, soweit sie Kurse leiten, die sich über mehr als zehn Wochen erstrecken oder mit Veranstaltungen von zusammen mehr als 40 Unterrichtseinheiten im Kursjahr befasst sind, mindestens zweimal im Arbeitsjahr zu einer Konferenz zusammen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 203 bis 204

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------	--

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 19.08.2015

In Vertretung

Tsalastras
 Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt hat am 09.02.2015 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschlüsse 2011 und 2012 beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.
 Diese Beschlüsse werden hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesamtabschlüsse 2011 und 2012 liegen bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408), während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 02.09.2015

Wehling
 Oberbürgermeister